

(Nr. 863.) Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

Zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen ist durch Auswechslung von Erklärungen des Reichskanzlers und des königlich schwedisch-norwegischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ein Uebereinkommen dahin getroffen worden,

daß in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen die Deutschen in Schweden und Norwegen und die Schweden und Norweger in Deutschland denselben Schutz wie die Irländer genießen sollen, sowie daß diese Vereinbarung sowohl in Deutschland als in den Vereinigten Königreichen mit dem 1. August 1872 in Kraft treten soll.

Dies wird mit Bezug auf §. 287 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 11. Juli 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 864.) Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18. Juli 1872.

Nachdem die betheiligten Bundesregierungen die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße bewirkt haben, hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen, daß die anliegende Uebersicht der Steuerfäge, welche in denjenigen Vereinsstaaten u. s. w., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, nunmehr an Stelle der zu Nr. 5 des Schlußprotokolls zum Zoll- und Handelsvereins-Vertrage vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 115) beigefügten Uebersicht der Steuerfäge u. zu treten hat.

Berlin, den 18. Juli 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Ed.